

§ 1 Errichtung von Bezirksstellen

Zur Durchführung ihrer Aufgaben gliedert sich die PVS Niedersachsen in Bezirksstellen. Sitz und Bereich einer Bezirksstelle werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

§ 2 Aufgaben des Vorstandes der Bezirksstellen

- (1) Hinsichtlich Amtsdauer, Ergänzung und Beschlussfassung des Vorstandes der Bezirksstelle finden die §§ 8 (2) und 10 (1 bis 8) der Satzung sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Vorstand der Bezirksstelle erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen und von der Hauptversammlung und vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in eigener Verwaltung und Verantwortung. Er passt sich dabei unter Wahrung der Interessen des Vereins weitgehend den örtlichen Verhältnissen an.
- (3) Die Geschäfte des Vorstandes der Bezirksstelle werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, geführt.
- (4) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Durchführung der Wahl des Vorstandes der Bezirksstelle und der Delegierten zur Hauptversammlung einschließlich der Ersatzmänner.
 - b) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Bezirksstelle. Einladungen zu einer Mitgliederversammlung sollen 14 Tage vor dem festgesetzten Termin erfolgen.
 - c) Vorlage des Haushaltsvoranschlages und der Bilanz und Erfolgsrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr nach den vom Vorstand und Finanzausschuss erlassenen Richtlinien zur Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- (5) Der I. Vorsitzende der PVS ist befugt, an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der einzelnen Bezirksstellen teilzunehmen.
Der Vorstand der Bezirksstelle übersendet der Hauptgeschäftsstelle die Einladung und die Tagesordnung sowie die Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand der Bezirksstelle kann beim Vorstand die Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte für die Sitzung des Vorstandes und der Hauptversammlung beantragen.
Der Vorsitzende der Bezirksstelle ist, soweit er nicht Delegierter ist, zu den Hauptversammlungen einzuladen.
Er ist rede- und antragsberechtigt.
- (7) Die jeweiligen Delegierten sind zu den Vorstandssitzungen ihrer Bezirksstelle einzuladen, soweit sie nicht Vorstandsmitglieder sind.

§ 3 Deckung der Ausgaben der Bezirksstellen

- (1) Jede Bezirksstelle muss sich aus eigenen Mitteln erhalten. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages setzt die Hauptversammlung für sämtliche Bezirksstellen einheitlich fest.
- (2) Der Vorstand der Bezirksstelle ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes der PVS für den eigenen Bereich durch Beschluss Sonderregelungen für die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages zu treffen,
 - a) wenn Honorarforderungen mit einem besonders niedrigen Durchschnitt oder
 - b) nur solche zur Verrechnung übergeben werden, die bereits vom Mitglied selbst ohne Erfolg in Rechnung gestellt worden waren oder
 - c) andere wichtige Gründe für eine Kostendeckung vorliegen.

§ 4 Bezeichnung der Bezirksstellen

Der Vorstand der PVS errichtet am Sitz der Bezirksstelle zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.

Die Bezirksstellen führen die Bezeichnung:

PrivatVerrechnungsStelle der Ärzte
in Niedersachsen
Bezirksstelle.....

Dem Geschäftsführer bzw. dem Büroleiter der Bezirksstelle obliegt die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte nach einer von der Hauptversammlung beschlossenen Dienstanweisung.

§ 5 Ausschüsse

Die von der Hauptversammlung und vom Vorstand gebildeten Ausschüsse legen die erarbeiteten Ergebnisse dem Vorstand vor.

Der I. Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Beauftragter kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 6 Beurkundungen der Beschlüsse

Über die Sitzungen der Organe des Vereins (§ 8 (1) der Satzung), der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Bezirksstelle sowie der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

Die Niederschriften müssen enthalten:

- a) den Ort und Tag der Sitzung bzw. Versammlung,
- b) die Zahl der geladenen und erschienenen Mitglieder,
- c) die Feststellung der satzungsmäßigen Berufung der Sitzung bzw. Versammlung,
- d) die Tagesordnung,
- e) die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.

Dabei ist jedes Mal die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig anzugeben.

§ 7 Finanzausschuss

- (1) Sitzungen des Finanzausschusses finden nach Bedarf statt und sind vom Vorsitzenden des Finanzausschusses einzuberufen.
Der I. Vorsitzende der PVS ist einzuladen.
- (2) In allen finanziellen Fragen ist der Vorsitzende des Finanzausschusses oder ein von ihm benannter Vertreter zu hören.
Widerspricht der Vorsitzende des Finanzausschusses oder der von ihm benannte Vertreter in finanziellen Fragen den Beschlüssen des Vorstandes, so ist der strittige Fall der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzutragen.
- (3) Der Vorsitzende des Finanzausschusses, im Verhinderungsfall der von ihm benannte Vertreter, hat der Hauptversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Kassenführung und Rechnungslegung, der Bilanz und Erfolgsrechnung und Haushaltsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr, der Haushaltsvoranschläge und Nachträge zum Haushaltsplan zu erstatten.
- (4) Zur Durchführung der dem Finanzausschuss obliegenden Aufgaben wird die der Hauptgeschäftsstelle verwaltungsmäßig angeschlossene Revisionsabteilung dem Vorsitzenden des Finanzausschusses unterstellt.

Die Revisionsabteilung überwacht die betriebliche Organisation und das gesamte Finanzwesen der PVS. Die Revisoren üben ihre Tätigkeit nach einer vom Vorstand und vom Finanzausschuss entworfenen und von der Hauptversammlung genehmigten Dienstanweisung aus.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Sitzungen des Vorstandes der PVS finden nach Bedarf statt.
- (2) Die Einladungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen 14 Tage vor dem Sitzungstermin; erforderliche Unterlagen werden rechtzeitig zugestellt. Wenn die Sachlage es erfordert, kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Finanzausschusses oder ein von ihm benannter Vertreter ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 9 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.
Er hat bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Gesetz, Satzung und die Beschlüsse der Hauptversammlung zu beachten.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; vertretungsbefugt sind je zwei Vorstandsmitglieder. Vertretungsbefugt sollen sein:
der I. und II. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der I. oder II. Vorsitzende mit einem Vorstandsmitglied.

- (3) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Bezirksstellen einheitlich auszurichten und wirtschaftlich zu gestalten.
- (4) Die Geschäfte werden vom I. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom II. Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied mit Hilfe der am Sitz des Vereins errichteten Geschäftsstelle geführt.

Die Geschäftsstelle führt die Bezeichnung:

PrivatVerrechnungsStelle der Ärzte
in Niedersachsen
- Hauptgeschäftsstelle -

- (5) Die Hauptgeschäftsstelle ist gleichzeitig die Verbindungsstelle zu den Bezirksstellen. Ihre personelle Besetzung wird vom Vorstand geregelt.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Über die Aufnahme von Anträgen zur Tagesordnung der Hauptversammlung entscheidet der Vorstand.
- (2) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern sich die Hauptversammlung mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden erklärt.

§ 11 Wahlausschuss

- (1) Zur Durchführung der Wahl der Organe (§ 8 der Satzung) beruft der Vorstand einen Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und 2 Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Mitglieder der Organe des Vereins sein.
- (3) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl dem Leiter der Hauptversammlung mit.

§ 12 Einstellung, Entlassung und Besoldung der Angestellten der PVS

- (1) Die Bezirksstellen sollen im Allgemeinen einen kaufmännischen Geschäftsführer oder Büroleiter haben, dessen dienstlicher Vorgesetzter der jeweilige Bezirksstellenvorsitzende ist.
- (2) Über Einstellung, Versetzung und Entlassung des Geschäftsführers oder des Büroleiters entscheidet der Vorstand, wobei den Wünschen der Bezirksstelle weitgehend Rechnung getragen werden soll. Im Streitfall entscheidet die Hauptversammlung.
- (3) Einstellung und Entlassung von Angestellten werden im Auftrage des Vorstandes vom Bezirksstellenvorstand vorgenommen.

- (4) Die Einstellungsbedingungen und die Eingruppierung, entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen, in die Vergütungsgruppen der mit den Geschäftsführern, Büroleitern und Angestellten zu schließenden Arbeitsverträge werden auf Vorschlag der Bezirksstelle durch den Vorstand der PVS vereinbart.
- (5) Die Regelung des Ersatzes für Zeitverlust und Erstattung von Tagegeld und Übernachtungskosten, Fahrtkosten und sonstigen Auslagen bei Sitzungen, Dienstreisen und Versetzungen für Geschäftsführer, Büroleiter und Angestellte erfolgt nach der vom Vorstand, nach Anhören des Finanzausschusses, beschlossenen Reisekostenordnung.

§ 13 Entschädigung für Organmitglieder und Nichtorganmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes und des Finanzausschusses, der Ausschüsse des Vereins, der Bezirksstellenvorstände und die Delegierten der Hauptversammlung erhalten für Sitzungen und Dienstreisen und die damit verbundenen Auslagen eine Entschädigung, deren oberste Grenze von der Hauptversammlung festgelegt wird.

§ 14 Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen

Zu dieser Geschäftsordnung können vom Vorstand, im Einvernehmen mit den Bezirksstellenvorständen und dem Finanzausschuss, Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen erlassen werden.

Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Hauptversammlung.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt am 17. 12. 1969 in Kraft.

Beschlossen am 17.12.1969 durch die Hauptversammlung der PrivatVerrechnungsStelle der Ärzte in Niedersachsen. Zuletzt geändert am 14.09.2013 durch die Hauptversammlung der PVS Niedersachsen.